GR - Nr. 83/2023, Az.:811.21

## ANPASSUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES STROM MIT DER NETZE BW GMBH

## Sachverhalt

Die Gemeinde Obernheim hat mit der Netze BW GmbH (ehemals EnBW Regional AG) am 30.06.2006 einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2026 abgeschlossen. Zusätzlich wurden in der Nachtragsvereinbarung zum genannten Konzessionsvertrag ergänzende Regelungen getroffen. Der Vertragstext basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag 2.0 vom 09.07.2012.

Die kommunalen Landesverbände und der Neckar-Energieverband (NEV) haben mit dem traditionellen Partner Netze BW als Rechtsnachfolgerin der EnBW Regional AG (REG) eine aktualisierte Version für die beiden Musterkonzessionsverträge Strom und Gas ausgearbeitet.

Da die aktualisierten Fassungen in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Kommunen sind, hat das Innenministerium mit Schreiben vom 28.09.2023 bestätigt, dass für diese die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Absatz 1 Satz 2 GemO entbehrlich ist.

Gegen den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bzw. gegen die Änderung eines bestehenden Konzessionsvertrags auf Basis der aktualisierten Musterkonzessionsverträge bestehen aus Sicht des Kommunalamtes des Landratsamtes Zollernalbkreis keine Bedenken, allerdings bedarf es hierzu einer Behandlung im Gemeinderat mit anschließender Vorlage bei der Rechtsaufsicht gem. § 108 GemO.

Die Netze BW GmbH hat der Gemeinde Obernheim den neuen Musterkonzessionsvertrag (MKV 3.0) zur Unterschrift vorgelegt.

Im Wesentlichen beinhaltet die Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge folgende verhandelte Änderungen:

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb zur Umsetzung der Energiewende vor Ort als Ziel des Vertrages
- Konkreter und direkter Ansprechpartner der Konzessionärin für alle kommunalen Belange
- Sicherstellung von qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen durch die Konzessionärin
- 24/7 Störungshotline der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden
- Verankerung der Weitergehwährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslaufen der Konzession
- Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (z. Bsp. Breitband)
- Unmittelbare Mitwirkung der Konzessionärin bei der Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Anzeigenpflicht der Konzessionärin bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse
- Verankerung praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages im Falle
  - o Vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde
  - o Wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse
- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach zehn Jahren Vertragslaufzeit.

## Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt dem neuen Musterkonzessionsvertrag (MMKV 3.0) mit der Netze BW GmbH zuzustimmen.

01.12.2023